

Ein alter Bittgang auf Ennetmärcht

Autor(en): **Müller, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **8 (1902)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

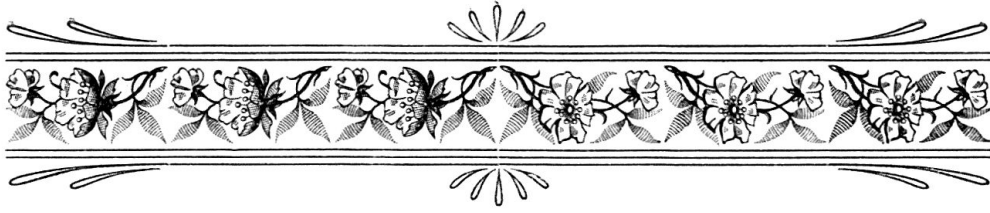
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ein alter Bittgang auf Ennetmärcht.

Historische Skizze von Joseph Müller, Pfarrer in Bauen.

Auf der Urneralp Ennetmärcht oder Urnerboden, wie sie heute immer häufiger genannt wird, findet alljährlich am Tage nach der Alp- fahrt ein Bittgang statt. Aus jeder Familie der zwei Schächenthälergemeinden Spiringen und Unterschächen, die auf Ebnet oder Ob- häg nutzberechtigt ist, nimmt ein Glied daran Anteil. Bei der Kapelle St. Erhard beginnt der kleine Zug; Kreuz und Priester gehen voran; eine kleine Volkschar folgt; auf dem Wege gesellen sich von den ver- schiedenen Alphütten her neue Andächtige hinzu, so daß beim „Kalten Brunnen“, wo der Zug ganze Wendung macht, sich eine ansehnliche Prozession entfaltet. Früher sei man weiter gegangen bis an das Glarner- türli. Nach der Rückkehr in die Kapelle wird hier die hl. Messe gelesen, hernach zerstreut sich das Volk. Die Teilnahme an dieser religiösen Rundgebung wird kontrolliert.

Ueber den Ursprung dieses Bittganges, sowie über die Verpflichtung, an demselben teilzunehmen, ist in Schächenthälerkreisen an langen Winter- abenden schon viel Gediegenes und Ungediegenes gesprochen und disputiert worden. Dem Schreiber dieser Zeilen fielen vor wenig Jahren zu Spi- ringen einige alte, vergilbte Pergamente in die Hände; dieselben geben genügenden Aufschluß. An Hand derselben möchte er in Folgendem dies- bezüglich einige Punkte festnageln.

Das erste dieser Pergamente, datiert den 9. August 1528, führt uns mitten in den Gegenstand hinein. Ich lasse es, wie auch die übrigen zwei, wortgetreu folgen, damit der Leser die Kanzleisprache unserer Väter, die sich so innig an unsere Mundart anlehnt, kennen lerne; an der Zeit,

diese wenigen Urkunden zu buchstabieren, dürfte es den wenigsten gebrechen. Also, mein lieber Karlisepp, die Brille zur Hand, gepußt und aufgelegt und marsch ans Buchstabieren. Einen Trost wirst du haben, daß es der damalige Landschreiber mit den großen und kleinen Anfangsbuchstaben nicht besser verstanden hat, unzugehen, als du; noch will ich dir verraten, daß du für das „v“ am Anfang der Wörter ein „u“ zu lesen hast.

I.

Wir Der Landtammen Rat vnd ganze gemeindt zu vre Bekennendt offelichen für vns vnd vnser öwig Nachkomen vnd Thuond kund aller-
mencklichen mit diesem brief. Wie das vnser getrüw lieb Landlut vß schächental vor vns Erschinen, vnd vns fürgehalten, wie si dann Järllich vff den marcken an niedersten weng ein kilchgang thon habendt witer vnd lenger dann Mans dächnis siße, den sie doch Einzig als sie vermeinent nit schuldig sigindt sonder das ganz land, vnd wie wol sie in allen sachen vnserß lands nutz vnd Ger antreffendt ganz geneigt vnd willig sin weltend Nüt besterminder beförmdie si, wannen har si doch sölichen kilchgang Einzig thuon söllendt vndt nit das ganz land des er doch ist. Daruff als wir sölichen fürtrag vnser getrüwen lieben landlütten vernommen habendt, die vns warlich nit vnzimlich Noth vntugelich beducht hat, Habendt wir Inen zeantwurt geben also. Wan sig, das si disen crüßgang oder kilchgang anfancklich nit schuldig sigendt ein Einzig ze thuon, sonder das ganz land, in welches Namen si den crüßgang bis har thon habendt, vnd obgotwil füröhin thuon wärden, dann das land Inen von söliches kilchgangs wegen Gaben hab die almeini ob schächentaler berg gelägen, von Mettinerbugli bis an sibenplanck, vnd an Heini Arnolß alp. In sölicher gestalt, das si vnd jr öwig nachkomen, sollend vnd mügendt sölich almeini in haben, nutzen, niessen, jr sich daruff triben vnd die ehenn Nach jerem gefallen one widerred intrag vnd jrren gemeiner vnd sondren lantlütten. Es sol vuch Nu füröhin kein ander lantmann deheine rächt dewäder mit ehenn noch maijen noch andrem nit haben sonder allein die vß schächental sollendt die in öwig riemig besizung in habenn. Vff söliches als genant vnser tieb lantlüt söliches alles, wie oblut, von vns gehört habendt, sind sie söliches kilchgangs wol ze wille ein, vnd habend den willigklich in Namen des gangen lands järllich vnd öwigklich, wie harnach lut, ze vollbringe zugesagt vnd versprochen, also das ein nedes gehuset in spiriger kilchhere, das sich hat, vnd ob zweij,

drü oder mer gehuset in einem hus wärindt, die sich hettendt, da sol von hedem gehuset ein mensch, das mit dem sacrament verwart sig, sölichen kilchgang by zächen schillig buoß hälffen volspringen mit Ernst vnd andacht, vnd ein priester mit jnen Nemen, der da meß hab, vnd damit das sölich kilchgang in ewig zit one abgang in wäsen plibe, so habendt wir jnenn solich allmein, wie jnen von vnsern altfordren gäben ist in marken, wie oblut, also wollendt wir jnen die auch geben habenn vnd pliben lassenn. vnd sölich gab der almeine bestät vnd gfirmiert habenn, das si die in ewig zit sollendt inhaben, nutzen vnd nieffen doch allwägen mit dem anhang, das der kilchgang auch in Eren vnd wäsen plibe. Alles zuo guotten trütven one gefärd. Des alles zuo waren vrkünd so habendt wir genannt amann Rat vnd gemeindt vnserß gemeinen lands insigel befolen an diesen brief ze henten, der gäben ist vff sant Laurenzen abendt Nach christi geburt Tusent fünfhundert zwanzig vnd acht jahr.

Es haben sich also im Jahre 1528 die getreuen, lieben Landleute aus dem Schächenthal vor der Landsgemeinde darüber beschwert, daß sie die einzigen wären, welche noch den althergebrachten Bittgang auf Ennetmarcht halten, während sie doch glaubten, daß ihn das ganze Land halten sollte. Sie erhalten den gewünschten Aufschluß: Es sei zwar richtig, daß sie anfänglich nicht die einzigen gewesen, die genannten Bittgang zu vollbringen verpflichtet wären, sondern das ganze Land. Aber man habe ihnen zur Zeit die Allmend ob den Schächenthaler Bergen vom Mettenerbugli bis Sidenplanf und Heini Arnolds Alp (jetzt Fideikommissälpeli) zur freien und ausschließlichen Benutzung überlassen unter der Bedingung, daß sie dafür im Namen des Landes jenen Bittgang zu übernehmen hätten. Nachdem die Beschwerdeführer solchen Aufschluß erhalten, erklärten sie sich einverstanden und versprachen abermals den Bittgang im Namen des Landes auf ewige Zeiten vollbringen zu wollen; zugleich gaben sie die Versicherung, aus jeder Haushaltung, die Vieh besitzt, bei 10 Schillig Buße eine verwahrte Person an den Kreuzgang abzuordnen, welche mit Ernst und Andacht denselben versehen soll, auch einen Priester mitzunehmen, daß er die hl. Messe feiere. Auf diese Versicherung hin bestätigten Landammann, Rat und die Gemeinde des Landes Uri, die Schenkung gedachter Allmend an die Landleute im Schächenthal auf ewige Zeiten, mit dem Anhang, daß auch der Bittgang in „Ehren und Wesen“ bleibe und stellten darüber die noch vorhandene Urkunde aus. Das Siegel hängt nicht mehr; im übrigen ist das Do-

kument noch schön erhalten. Wir wissen nun, daß ursprünglich das ganze Land Uri (Urfern also nicht miteinbegriffen) auf Urnerboden einen Wittgang hielt und zwar bis an die „Marken am niedersten Wang“, das heißt bis an die Glarnergrenze, daß dann später die Gemeinden im Schächenthal, jedenfalls wegen ihrer Nähe an besagter Alp, denselben übernahmen, aber nicht ohne Entgelt, sondern gegen die Ueberlassung des heutigen Ebnet samt einiger Allmendparzellen, die heute zu den Gadenstätten ob den Hagen gehören und daß endlich Wittgang und Schenkung ewige Geltung haben sollen. — Gehen wir zur zweiten Urkunde; wie lautet sie, und was erzählt sie uns weiter?

II.

Wir die kilchgnossen zuo spirigen In schächental in dem land zuo vre Bekennend offelichen für vns vnd vnser ewig Nachkommen vnd Thuon kund allermencklichen mit diesem brief. Wie dan vnser günstig lieb Herrn von vre vns von des crüzgangs wägen so dann wir Järllich in ewig zit Thuon sollendt vnd wellendt in Namen des ganzen lands. Darum vnser günstig lieb Heren amman Rät vnd gang gemeindt vns nachgelassen vnd gäben Hond Ein almein, ob schächentaler berg gelegen, Von Mettener buzli bis an sidenplancf, vnd an Heini Arnoltz alp. Das wir vnd vnser ewig Nachkommen sölich almein Mügen pruchen, nutzen vnd nieffenn Nach vnserem gefallen vnd süßt niemand anders, in ewig zit — Nachlüt Eines briefs von vnseren Herren vns Harüber gäbenn. Vff söliches wir gemein kilchgnossen, Wie oder In was gestalt wir sölich allmein bruchen wellind, vnd ouch den kilchgang volbringen, Habendt vns vereinbart In massen wie Harnachlut. Des Ersten als von des kilchgangs wegenn sind wir des eins worden, das ein hedes gehüset In schächental, das sich Hat, sol ein menschen, Der mit dem sacrament vürsächen sig, zur sölichem kilchgang gäben vnd ordnen ze verpringen by zechen schillig buos. Vnd ob In einem Hus zwey drü oder mer gehuset wärindt, die sich hettindt, so sol doch hedes gehuset besonder einen Menschen mit dem sacrament vürsächen harzuo ordnen by obgemälter buosß, zuo gutten trüwen one gefärd. Zum Andren der almein Halben, die ze pruchen, Sind wir also eins worden. Also das die kilchgnossen In schächental so man Nempt die einiggnossen, oder ir zinslüt, so gadenstet Hond ob den Hagen, die mügen zelangi vff sölich allmein farenn, die nutzen vnd pruchen, bis sie gen alp farendt vff palm oder gen Heidmeneck, dann glich Mornedis,

sol man die almein rumen, vnd sol also gerumpt ledig ston, bis zemitten ougsten, dan sollendt die Einiggnossen gemäht haben. Doch ob ein Hilvri wätters wäre, sol man mit dem sich vfftriben verziehen, bis das Höw undertach mag pracht werden. Demnach mügen gemein kilchgnossen das vich vfftriben als mäsch lye vnd geiz, so an Heimisch den sumer behalten ist, vnd da ungefärllich vierzechen tag ehenn. Vnd dem nach wider abtriben vnd die almeini ledig lassen, vnd vff sant Marizis tag Mügen aber gemein kilchgnossen, mit allem Frem eignum vich vfffaren vnd ehenn bis vff den winter. Dann Witer ist abgerett, das beheiner von einiggnossen kein gadenstat sol demäder verlichenn, väreßen noch värekouffen Einem vfferen kilchgnossen. Doch welcher kilchgnos ein ligend guot Hat vnd jm ließ ein gadenstat zuo sinem angelegnen guot schätzen, Der sol ouch die rechte Haben wie ein andrer einig gnos alles zuo gutten trütven one gefärd. Jedoch welcher kilchgnos föliches alles, wie dann von der almeini obstat, nit Hielte, vnd dawider thätte es wäre In ein stück oder Im andren, der ist den kilchgnossen zuo spirigen fünf pfund buoß verfallen, so oft das beschicht. Des alles zuo warem vrkünd, vnd das wir by fölichem, wie oblut, pliben wellindt, So Habendt wir Erpätten den fromen, fürnemen ond wisen Hans Dietli der zit landammen zuo vre är sin eigen Insigil zuo vrkünd der warheit offelichen gehenkt Hat an diesen brieff, der gäben ist vff sant Laurenzen abend Nach christi gepurt Tusent fünfshundert zweinzig vnd acht Jar.

Es trägt also diese Urkunde das gleiche Datum, wie die erste; sie ist der Revers zu derselben; die Kirchengenossen zu Spiringen, zu welchem damals auch Unterschächen gehörte, bekennen sich zum Empfang der Allmend ob den Schächenthalerbergen vom Mettenerbuzli bis Sidenplank und dem heutigen Fideikommißälpeli; sie geben auch ihre Erklärungen ab, wie sie den gelobten Wittgang halten und die geschenkte Allmend nutzen wollten. Was sie betreff des Wittganges versprochen, wissen wir bereits; betreff Nutzung der Allmend entstanden später zwischen Schächenthalern und Auswärtigen, zwischen Ebnetern und Obhängern langwierige Streitigkeiten; die Ursache liegt in der unklaren Fassung obigen Reverses, sowie auch in einem Tauschhandel, den später die Einiggenossen ob den Hängen mit denen am Ebnet eingegangen; da mir aus dem mir vorliegenden Aktenmaterial die verworrene Sache nicht recht klar geworden, so gehe ich nicht darauf ein.

Eine dritte Pergamenturkunde meldet uns schon von entstandenen

Streitigkeiten und sagt uns, was wir bisher noch nicht vernommen, wann nämlich die Schenkung der oft genannten Almend zum ersten mal geschehen.

III.

Fünffzehner Brthel Zwüschentt den Kilchgnossen vff Schechental Vnd sonderbaren personen von Altorff antreffendt die nuzung irer almeine, in was gestalt es beschehen sölle, oder dero gnoss siße.

N^o 1595.

Wir der Richter vnnnd ein geschworen Fünffzehnergericht zu vñ in Altorff vff dem Ratthus versampt Thundt Thundt hirmitt öffentlich, Das vff hütt dato vor vns erschienen findt, die Kilchgnossen vff Schechental ansprecher an einem vnnnd her Amman Imhoff ouch Petter zum büel in namen vnnnd als ein rechtgebner Vogt Houpman Bart. Wolleben seligen verlassnen Thinder, Houpman Jakob Thanner, Ulrich Büntiner, Schreiber Josue Wäßler, vnnnd Jakob Stiger, Jeder für sich selbs am andren teil, vnd lüssen gemelte Kilchgnossen vff Schechental durch ihre fürsprechen anzeigen, wie dann sy vermög eines hermentinen versigleten brieffs, so ire liebe altuordern vor hundertt Taren von einer Landtsgemeinde alhir erlangt, ouch durch ein andern, so bi sibenzig Taren gleichfals von einer Landtsgemeinde befrytt worden, das alle, die ire Almeine nuzen wollen, von Mettenerbügli biss an die siden blanggen, dieselben Zuuor bj Innen zu Kilchgnossen müssen angenommen werden, in Betrachtung das si vff Schechental jerlich nach altem bruch ein krüßgang mitt grossen Kosten zuentrichten haben, Vnnnd diewijl nun obermelten gnamseten personen old andere mer so vermeine wollen ire almeine zu nuzen, vnd aber zu Kilchgnossen biss har nitt vffgnommen, verhoffen si bj irem alten brieff vnd siglen beschützt vnd beschirmet zu werden. Dann obgleich wol sy ein guotte zit vff güttigkeit gemelten personen kein intrag nit tan, zum teil ouch das die brieff in der Kilchen laden gelegen, Innen unbewüßt; jehunder aber söliche ire Frijheit vnns erschienen. Mitt pitt wir obuermalt, si darbj handthaben schützen vnd schirmen. Vff söliches die obuermälden sonderbaren personen von Altorff durch ire fürsprächen antwurttten liessent, Wie das si nitt wenig Bewunderung habendt ob der Kilchgnossen vff Schechental jehzt gefürter ansprach, wyl söliche gütter vnnnd bergmatten von iren lieben altuordern zum teil ererpt zum teil koufft vnnnd Innen intrag der almeine halb, die zu nuzen durch si vff Schechental nit beschehen. So sij ouch ein Artikel in vnrem Landbuch vnd sunst ein

gmeiner bruch vnnnd Gwonheit welcher zechen Jare oldt loubriß in rüwiger posses vnnnd besigung ist, daß derselbig nit witter sölle behümbert werden, Wyl nun sj nit allein zechen sondern noch viel mer Jare in posses gfin lieb vnd leidt mit einander gehept, ouch jr stür vnd brüch was sich jedem nach marchzal treffen mögen, onne einiche widerrett bezalt, Hoffent sj darbj beschützt vnd beschirmett zu werden vnnnd man Innen Rhein wittre vfflag thun sölle. Mitt mer wortten, von beiden theilen in das Recht gewönt nit noch der lenge nach zuuermälden, sahten sy die sach zu vnser rechtlichen Erkantnus. Also nach verhörung, ansprach anthwurt Rede vnd widerrett ouch der altten ingelegten brieff vnd siglen, so jnen ein landtsgmeinde geben, so noch unuerfert, desglichen den arthickel des Landbuchs der zechen loubrißer, Vnd diemyl die kilchgnossen im Schechental den Järlichen krüßgang nach altem bruch mit großem Kosten bisshar erhalten, ouch Innen brieff vnnnd sigel von einer landtsgmeinde geben worden, daß allein die kilchgnossen im Schechental gwalt haben, denselben weidtgang zuo ehen, Derhalben erkhentt, daß man es bj jren erlangten brieff vnnnd siglen allentlich lasse beliben, Namlich daß alle die, so nit kilchgnossen im Schechental, innerhalb drien jaren das kilchenrecht erwerben oder jr teil verkouffen, oder sunst nutzen wie sj mögentt, der almeine one nachteil jedoch verhoffentt wir, das die kilchgnossen gegen jnen ouch bescheidenlich vnnnd früntlich sich erzeigen werdennt vnd sy vffnehmen vnd sollen die kilchgnossen Jr erlegt gerichtgelltt an inen selbe han vnd die sonderbaren personen jeder ein halbs geben. Dess zu waren vrkund so hab ich obermeltter Richter petter Gißler Ritter diser zitt Statthalter zu Brj von gerichtß wägen mein eigen insigel an diesen brieff gehenkt —, doch mir vnd den meinen one schaden. Beschechen den ein vnnnd zwanzgisten April von Christi Jesu geburt gezalt fünffzechen hundertt nünzig vnnnd fünf Jahre.

Aus diesem Gerichtsurteil ziehe ich bloß einen Punkt aus. Die Schächenthaler berufen sich behufs Wahrung ihrer Rechte auf Ebnet und Obhäg auf zwei Pergamentbriefe, von denen sie sagen, sie seien zwar lange Zeit verschollen gewesen, jetzt aber wieder zum Vorschein gekommen und noch unverfehrt erhalten.

Der eine sei ihnen vor etwa 70 Jahren von einer Landsgemeinde erteilt worden, der andere vor etwa 100 Jahren. Der erstere derselben ist unstreitig, die erste Urkunde, die wir oben gegeben; der andere existiert jedenfalls nicht mehr; sein Datum können wir also nicht angeben. Da

er aber 1595 ungefähr 100 Jahre alt war, so resultiert also sein ungefähres Datum in das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, etwa 1495, damals also hatten die Schächenthaler jene Allmend erhalten, als Entgelt für Mühe und Kosten, die sie auf dem Wittgang zu Ennetmärcht im Namen des Landes zu verwenden übernahmen. Jedenfalls war es den Allgenossen von Ennetmärcht (der heutigen Korporation Uri) zu beschwerlich und umständlich geworden, von den verschiedenen Gemeinden her an den Wittgang teilzunehmen, um so eher noch, als damals in sittlicher und religiöser Beziehung schlimme Zeiten angebrochen waren; so benutzte man die Gelegenheit, als 1495 die Spiringer ihre Kirche neu aufgebaut hatten, schenkte ihnen das Land an den Bau das walddreiche Ebnet und überband ihnen die Pflicht, dafür die Prozession auf Urnerboden, die bisher von dem ganzen Lande gehalten worden, zu unterhalten.

Nachdem wir nun wissen, daß der Wittgang ursprünglich eine Landesprozession gewesen (ein Analogon ist heute als solche noch der Wittgang nach Surenen), also schon vor 1495 bestanden hatte, können wir seine Spur noch weiter zurückverfolgen. Am 24. September 1437 erlaubt nämlich der Generalvikar von Konstanz, einmal im Jahr auf einem beweglichen Altar in der Kapelle am niedersten Wang Messe lesen zu lassen. Wir gehen jedenfalls nicht fehl, wenn wir sagen, daß diese eine hl. Messe bei Gelegenheit des Wittganges gelesen worden. Es erinnert dieselbe an die Flurumgänge, welche schon die alten Alamannen jährlich einmal längs den Gemarkungen ihres Eigentums hielten; soweit die Urkunden zurückgehen (1196 30. Aug.), wissen wir, daß der Urnerboden Gemeindemark der Urner war, an welcher nicht bloß die Freien und Eigenleute der Abtei Zürich, sondern auch die Wettingerleute und die Untergebenen der andern Grundherrschaften gleiches Anrecht hatten. So mag unser Wittgang in dieser oder einer andern Form so alt sein, als die Auffahrten der Urner auf Urnerboden.

Später aber bis in die neueste Zeit hinein kam es den biedern Schächenthalern wie anno 1528 des öftern befremdlich vor, unsern Kreuzgang zu halten; zu wiederholten malen befaßten sich die Dorfgemeinden im Schächenthal und auch die urnerischen Gerichte mit dieser Angelegenheit; doch blieb es bei altem Brauch und alter Pflicht. Unser Landbuch (Art. 355) enthält die Bestimmung: „Denen im Schächenthal ist die Allmend ob den Hagen übergeben worden, jedoch mit der Verpflichtung, daß sie jährlich den Kreuzgang zur Kapelle und in niedersten Wang

zu Ennetmärcht verrichten sollen, wie von alters her gebräuchlich ist, daß nämlich aus jedem Haus eine erwachsene Person dem Kreuzgange beiwohnen sollte."

Da der Besuch des Bittganges immer nachlässiger wurde, so faßten am 25. März 1888 die beiden Gemeinden Spiringen und Unterschächen den Beschluß: „In Betreff des Kreuzganges zu Ennetmärcht ist beschlossen worden, daß alle jene den Kreuzgang versehen müssen, welche eigenes Feuer und Licht erhalten und Anspruch haben auf das Ebnetergeld. Dieser Beschluß soll dem nächsten Landrate vorgelegt werden und die Pflicht des Bittganges müsse schon im Frühling 1888 erfüllt werden. Diejenigen, welche den Kreuzgang nicht versehen, verfallen in eine Buße von zwei Franken. Von dieser Buße soll die eine Hälfte die Kapelle in Ennetmärcht erhalten, für die andere Hälfte sollen hl. Messen gelesen werden. Für die weitere Ausführung obstehenden Beschlusses sind die Gemeinderäte beauftragt.“ Der Landrat verweigerte die Genehmigung des obigen Beschlusses, mit Hinweis auf die Bundesverfassung von 1874, laut welcher Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet sind und niemand zu einem religiösen Akt gezwungen werden darf. Daß diese Berufung auf das Bundesgesetz hier gar nicht am Platze, sieht jedermann ein und ist nur dadurch erklärlich, daß dem h. Landrat die Urkunden nicht vorgelegen. Immer mehr schmolz seitdem die Zahl der Teilnehmer zusammen; schließlich wäre der Bittgang wohl gar verschwunden, wenn nicht anno 1899 die Urkunden wieder an's Tageslicht gekommen und unter Berufung auf dieselben die tatkräftigen Pfarrherren des Schächentals ihre Schäflein aus dem Schlafe aufgeweckt hätten.

